



**TOP 16**

**Förmliche Anfrage Nr. 40/16: Transidentität und Intersexualität**

**Beantwortung in der Sitzung der 16. Landessynode am 25. März 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Synode

1. Wie ist der Umgang der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Fall einer Namens- und Personenstandsänderung bei transidenten und intergeschlechtlichen Menschen bezüglich deren Tauf- und/oder Konfirmationsurkunden?
2. Gibt es liturgische Herangehensweisen für Tauferinnerungsfeiern mit transidenten und intergeschlechtlichen Menschen im Falle einer Namens- und Personenstandsänderung?

Zu 1.:

Die Landeskirche bzw. die Pfarrämter ändern Namen und Personenstand dann, wenn standesamtliche Urkunden vorliegen.

Über jede Taufe ist eine pfarramtliche Urkunde auszustellen (§ 14 Abs. 2 Taufordnung). Die Taufordnung und die Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung sehen ausdrücklich nur vor, dass nach einer Adoption eine neue Taufurkunde ausgestellt wird (Nr. 49 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung). Für die Änderung des Geschlechts oder sonstige Namensänderungen gibt es keine entsprechende Regelung. Der Oberkirchenrat hält es allerdings für möglich, auf Wunsch der getauften Person auch im Fall solcher Namensänderungen neue Taufurkunden mit neuen Namen auszustellen (Nr. 48 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung i. V. m. §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 Kirchenregisterverordnung).

Über die Konfirmation wird grundsätzlich keine pfarramtliche Urkunde ausgestellt. Es kann allerdings auf Wunsch der konfirmierten Person eine Bescheinigung aus dem Konfirmationsverzeichnis erteilt werden, in der ein neues Geschlecht bzw. neue Vornamen angegeben sind.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Wenn sich der Name oder der Personenstand einer getauften oder konfirmierten Person nachträglich ändert, kann dies in den Amtshandlungsverzeichnissen (z. B. im Taufverzeichnis und im Konfirmationsverzeichnis) eingetragen werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Kirchenregisterverordnung). Voraussetzung ist die Vorlage einer entsprechenden öffentlichen Urkunde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Kirchenregisterverordnung).

Die Änderung im Amtshandlungsverzeichnis ist so vorzunehmen, dass der ursprüngliche Text nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden kann (§ 9 Abs. 2 u. 3 Kirchenregisterverordnung). Der Verzeichnisführer hat zudem in der Bemerkungsspalte unter Angabe des Ortes und

Tages einen entsprechenden Vermerk über die Änderung oder Berichtigung anzubringen und diesen Vermerk zu unterschreiben.

Wenn bei einer Person aufgrund des Gesetzes über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom 10. September 1980 (BGBl. I, S. 1654) die Vornamen geändert sind oder festgestellt worden ist, dass die Person als dem anderen Geschlecht angehörig anzusehen ist, ist in die Amtshandlungsverzeichnisse eine Auskunftssperre einzutragen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und Satz 2 Kirchenregisterverordnung).

Auskunftssperren in diesem Sinne sind nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Kirchenregisterverordnung auch in die kirchlichen Gemeindegliederungsverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Demnach dürfen personenbezogene Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre wegen Geschlechtsumwandlung besteht, nur von der zuständigen Pfarrerin oder vom zuständigen Pfarrer zur Ausübung ihrer oder seiner seelsorgerlichen Tätigkeit genutzt werden. Briefversand, Veröffentlichungen, Auskünfte und dergleichen sind in solchen Fällen nicht gestattet. Nach erfolgter Geschlechtsumwandlung sind in den Gemeindegliederungsverzeichnissen alle Angaben zu löschen, die Rückschlüsse auf die Vergangenheit zulassen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Kirchenregisterverordnung).

Getaufte und konfirmierte Personen können bei der zuständigen Verzeichnisleiterin oder beim zuständigen Verzeichnisleiter Bescheinigungen von Eintragungen in Amtshandlungsverzeichnissen beantragen (§ 18 Kirchenregisterverordnung). Wenn eine Auskunftssperre eingetragen ist, ist in § 22 Abs. 2 der Kirchenregisterverordnung näher geregelt, welchen Personen von der gesperrten Eintragung eine Bescheinigung erteilt werden darf.

Möglich sind zum einen Abschriften, d. h. vollständige, buchstabengetreue Wiedergaben der Verzeichniseintragungen, die alle beurkundeten Daten einschließlich Folgebeurkundungen enthalten, d.h. sowohl das alte als auch das neue Geschlecht bzw. alte und neue Vornamen (§ 19 Abs. 1 Kirchenregisterverordnung).

Zum anderen können Auszüge aus den Amtshandlungsverzeichnissen erstellt werden, die den wesentlichen Inhalt der Verzeichniseintragungen unter Angabe der Nummer wiedergeben (§§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 Kirchenregisterverordnung). Dabei werden in der Regel nur die aktuellen Vornamen und das aktuelle Geschlecht angegeben.

#### Zu 2:

Bisher gibt es noch keine liturgischen Bausteine. Die vorhandenen liturgischen Formulare und Agenden sind jedoch gegebenenfalls leicht individuell auf die Situation anzupassen.



# Infopapier

## Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes:

# Einfache Regelungen zur Geschlechtsidentität und Abschaffung des Transsexuellengesetzes

Mit dem neuen Selbstbestimmungsgesetz heben wir das veraltete und zum Teil verfassungswidrige Transsexuellengesetz aus dem Jahr 1980 auf. Wir ersetzen es durch eine einfache und einheitliche Regelung, mit der Menschen ihren Geschlechtseintrag oder ihre Vornamen ändern können. Das bereitet dem bisherigen entwürdigenden, langwierigen und kostenintensiven Verfahren ein Ende, in dem erst zwei psychiatrische Gutachten eingeholt werden müssen, um den Personenstand im Personenstandsregister ändern zu dürfen.

## Wichtigste Inhalte

Mit dem Selbstbestimmungsgesetz sollen folgende wichtige Änderungen vorgenommen werden:

- Das Transsexuellengesetz soll aufgehoben und durch ein modernes Selbstbestimmungsgesetz ersetzt werden.
- Volljährige Menschen sollen durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt die Änderung ihres Geschlechtseintrages sowie ihrer Vornamen vornehmen lassen können.
- Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen soll für transgeschlechtliche sowie nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen einheitlich geregelt werden, also nicht mehr wie bisher in zwei verschiedenen Gesetzen mit unterschiedlichen Voraussetzungen.
- Für Minderjährige bis 14 Jahre sollen die Sorgeberechtigten die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt abgeben.
- Für Minderjährige ab 14 Jahren ist geplant, dass die Minderjährigen die Erklärung selbst mit Zustimmung der Sorgeberechtigten abgeben können. Um die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen zu wahren, sollen Familiengerichte in den Fällen, in denen die Sorgeberechtigten nicht zustimmen, orientiert am Kindeswohl – wie auch in anderen Konstellationen im Familienrecht – die Entscheidung der Eltern auf Antrag des Minderjährigen ersetzen können.
- Von zentraler Bedeutung ist eine sachkundige, ergebnisoffene und kostenlose Beratung. Für Minderjährige und ihre Eltern wollen wir daher die Möglichkeit stärken, sich beraten zu lassen. Wir werden sicherstellen, dass Eltern und Minderjährige vor der Entscheidung auf sie aktiv hingewiesen werden. Die Beratung umfasst u. a. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, die Verwaltungsabläufe, mögliche Auswirkungen des Vornamens- und Personenstandswechsels, geschlechtliche Entwicklung, Geschlechtsidentität, Umgang mit Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale, Schutz vor Ausgrenzung und Diskriminierungen sowie Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Dabei soll auch auf Beratungsangebote einschlägiger Vereine und Verbände hingewiesen werden.
- Auf Grundlage des Gesetzes kann ein Bußgeld verhängt werden, wenn jemand die Änderungen des Personenstands von transgeschlechtlichen, nicht-binären oder intergeschlechtlichen Personen gegen deren Willen offenbart oder ausforscht (Offenbarungsverbot).

- Nach einer erfolgten Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen soll für eine erneute Änderung eine Sperrfrist von einem Jahr gelten. Damit soll vermieden werden, dass Entscheidungen übereilt getroffen werden.
- Die geplante Regelung regelt ausschließlich die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen. Die Frage, ob eine Person, die zusätzlich geschlechtsangleichende körperliche / medizinische Maßnahmen in Erwägung zieht, solche machen kann, wird nicht durch das Selbstbestimmungsgesetz geregelt. In diesem Fall gelten wie bisher alleine fachmedizinische Prüfkriterien.

## Auswirkungen in der Lebenswirklichkeit

- Der 45jährige Tom wusste schon als Kind, dass er trans\* ist. Bei seiner Geburt wurde das Geschlecht mit „weiblich“ eingetragen und er wuchs mit einem weiblichen Vornamen auf. Sämtliche persönlichen Dokumente sind auf seinen alten Namen ausgestellt. Obwohl er männlich wirkt und im Alltag den Vornamen Tom nutzt, muss er ständig den in den Papieren angegebenen weiblichen Vornamen mitteilen: z. B. wenn er mit der EC-Karte bezahlen will, die Bahncard vorzeigen muss oder bei der Zahnärztin behandelt wird. Doch das Gerichtsverfahren nach dem Transsexuellengesetz, in dem er sich von zwei Sachverständigen psychologisch begutachten lassen müsste, hat ihn bisher davon abgehalten, auch „offiziell“ als Mann zu leben. In den beiden Sachverständigen-gutachten würde seine gesamte Lebenssituation beleuchtet (zum Beispiel Kleidungsstil, Sexualität, Kindheit, Gesundheit). Das empfindet er als demütigend und übergriffig. Nach dem Selbstbestimmungsgesetz kann er zum Standesamt gehen und anschließend neue Dokumente bei den jeweils ausstellenden Stellen beantragen, die seiner Geschlechtsidentität entsprechen. Hierfür fallen z. T. Kosten an.
- Kim ist nicht-binär und möchte auf der Arbeit und in der Öffentlichkeit nicht mehr mit weiblichem Pronomen angesprochen werden. Bisher war es nur durch eine analoge Anwendung des Transsexuellengesetzes möglich, eine Änderung des Geschlechtseintrages zu erreichen. Denn eine gesetzliche Regelung für nicht-binäre Menschen, ihren Geschlechtseintrag ändern zu lassen, gibt es bisher nicht. Nach dem neuen Selbstbestimmungsgesetz kann Kim eine Erklärung beim Standesamt abgeben und den Geschlechtseintrag streichen lassen oder den Geschlechtseintrag „divers“ wählen.

## Fakten / Hintergründe des Vorhabens

- Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt. Das TSG ist reformbedürftig.
- Die Reform steht auch im Zusammenhang mit der internationalen Weiterentwicklung des Schutzes aller Menschen vor Diskriminierung. Sie kommt den Empfehlungen nationaler und internationaler Gremien nach, die sich insgesamt für eine stärker durch Selbstbestimmung geprägte Regelung des Geschlechtseintrages für trans- und intergeschlechtliche Menschen ausgesprochen haben.
- Trans- und intergeschlechtliche, sowie nicht-binäre Menschen sind häufig Diskriminierung in fast allen Lebensbereichen ausgesetzt (in der Familie, am Arbeitsplatz, Gewaltbetroffenheit in der Öffentlichkeit etc.). Insbesondere werden sie von Dritten häufig als angeblich psychisch krank stigmatisiert und massiv herabgewürdigt, sie werden verunglimpft, beleidigt und z. T. auch körperlich angegriffen. Auch diese Situation soll sich durch das Selbstbestimmungsgesetz verbessern, z. B. durch das bußgeldbewehrte Offenbarungsverbot.
- 2020 wurden laut Bundesinnenministerium 204 politisch motivierte Straftaten im Themenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ erfasst, darunter 40 Gewalttaten. Im Jahr 2021 waren es 340 Straftaten, die sich gegen transgeschlechtliche Menschen richteten.
- In einer Erhebung der EU-Grundrechteagentur gaben 58 Prozent der befragten transgeschlechtlichen Personen aus Deutschland an, in den zurückliegenden zwölf Monaten diskriminiert oder belästigt worden zu sein.
- Nach der Studie „Out im Office“ sind transgeschlechtliche und nicht binäre Menschen besonders armutsgefährdet. Rund ein Viertel der trans\* Befragten gab ein monatliches Nettoeinkommen von unter 1.000 Euro an (in der Teilgruppe der nicht-binären Befragten sogar 40 Prozent).



### Aktueller Stand / Nächste Schritte

BMFSFJ und BMJ haben als federführende Ressorts Eckpunkte für ein Selbstbestimmungsgesetz vorgelegt. Diese dienen auch als Grundlage für Gespräche mit den betroffenen Verbänden und Organisationen. Bis Ende 2022 soll das Bundeskabinett den Gesetzentwurf verabschieden. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für die zweite Jahreshälfte 2023 geplant.



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Bundesministerium  
der Justiz

## **Eckpunkte**

### **des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

### **und des Bundesministeriums der Justiz**

### **zum Selbstbestimmungsgesetz**

**Juni 2022**

Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition ist unter Zeilen 4019 ff. vorgesehen:

„Wir werden das Transsexuellengesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen. Dazu gehören ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht, ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot und eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote. Die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen müssen vollständig von der GKV übernommen werden. (...) Für Trans- und Inter-Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind, richten wir einen Entschädigungsfonds ein.“

#### **I. Aktuelle Situation:**

Derzeit gilt für transgeschlechtliche und nicht-binäre Personen noch das Transsexuellengesetz von 1980 von dem weite Teile durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und nicht anwendbar erklärt wurden. Gleichwohl stellt es noch immer hohe Hürden auf, um den Geschlechtseintrag oder die Vornamen zu ändern. Nach der derzeitigen Regelung bedarf es eines Gerichtsverfahrens, in dem zwei Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen. Diese Gerichtsverfahren sind oft langwierig und kostenintensiv.

Anders ist die Regelung für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (umgangssprachlich „intersexuelle“ bzw. „intergeschlechtliche“ Menschen), sie können den Geschlechtseintrag und die Vornamen mit einer Erklärung beim Standesamt ändern. Dazu müssen sie ein ärztliches Attest vorlegen oder eine Versicherung an Eides statt abgeben.

## **II. Zielsetzung**

Künftig soll es eine einheitliche Regelung für alle transgeschlechtlichen sowie nicht-binären und intergeschlechtlichen Menschen geben, die ihren Geschlechtseintrag oder ihre Vornamen ändern wollen.

Nach dem neuen Selbstbestimmungsgesetz wird eine Erklärung mit Eigenversicherung beim Standesamt reichen, dass die Geschlechtsidentität nicht mit dem Geschlechtseintrag übereinstimmt. Weder die Vorlage eines ärztlichen Attests noch eine Begutachtung sind nötig. Wenn eine Person neben der Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen auch körperliche Veränderungen anstrebt, sind hingegen wie bisher medizinische Regelungen und Leitlinien einschlägig. Der Anwendungsbereich des neuen Selbstbestimmungsgesetzes umfasst keine Vorfestlegung hinsichtlich medizinischer Maßnahmen, da die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen hiervon unabhängig ist.

## **III. Eckpunkte des Selbstbestimmungsgesetzes**

- Das Transsexuellengesetz wird abgeschafft und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzt. Statt in einem mitunter langwierigen und kostenintensiven Gerichtsverfahren können der Geschlechtseintrag und die Vornamen künftig in einem einfachen Verfahren vor dem Standesamt geändert werden.
- Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wird für transgeschlechtliche sowie nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen einheitlich geregelt, also nicht mehr wie bisher in zwei verschiedenen Gesetzen mit unterschiedlichen Voraussetzungen.
- Nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen sind in amtlichen Dokumenten (z.B. Reisepass) grundsätzlich der geänderte Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen aufzunehmen.
- Der Regelungsbereich des neuen Selbstbestimmungsgesetzes umfasst keine Vorfestlegung hinsichtlich etwaiger körperlicher (somatischer) geschlechtsangleichender Maßnahmen.



- Volljährige Personen können im Sinne einer echten Selbstbestimmung die Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen durch Erklärung mit Eigenversicherung veranlassen.
- Für Minderjährige bis 14 Jahre oder bei Geschäftsunfähigkeit des Minderjährigen geben die Sorgeberechtigten die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt ab.
- Ab 14 Jahren geben die Minderjährigen die Erklärung selbst mit Zustimmung der Sorgeberechtigten ab. Um die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen zu wahren, kann das Familiengericht in den Fällen, in denen die Sorgeberechtigten nicht zustimmen, orientiert am Kindeswohl – wie auch in anderen Konstellationen im Familienrecht – die Entscheidung der Eltern auf Antrag des Minderjährigen ersetzen.
- Von zentraler Bedeutung ist eine sachkundige, ergebnisoffene und kostenlose Beratung. Minderjährige und ihre Eltern haben daher die Möglichkeit, sich beraten zu lassen. Diese Beratung werden wir stärken und sicherstellen, dass Eltern und Minderjährige vor der Entscheidung auf sie aktiv hingewiesen werden. Die Beratung umfasst u.a. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, die Verwaltungsabläufe, mögliche Auswirkungen des Vornamens- und Personenstandswechsels, geschlechtliche Entwicklung, Geschlechtsidentität, Umgang mit Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale, Schutz vor Ausgrenzung und Diskriminierungen sowie Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Dabei soll auch auf Beratungsangebote einschlägiger Vereine und Verbände hingewiesen werden.
- Nach einer erfolgten Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gilt für eine erneute Änderung grundsätzlich eine Sperrfrist von einem Jahr. Dies dient dem Übereilungsschutz und soll die Ernsthaftigkeit des Änderungswunsches sicherstellen.
- Die Frage, mit welcher Bezeichnung Eltern nach einer Änderung des Geschlechtseintrags in der Geburtsurkunde ihrer Kinder eingetragen werden, wird mit der Abstammungsrechtsreform geregelt, die ebenfalls in dieser Legislaturperiode vorgesehen ist. Für die Zwischenzeit wird die Bundesregierung für betroffene Personengruppen eine Interimslösung vorlegen, damit verhindert werden kann, dass der die Geburtsurkunde vorlegende transgeschlechtliche Elternteil (z.B. bei Schuleintritt oder Grenzübertritt) zur Erklärung der Urkunde der Transgeschlechtlichkeit offenbaren muss und damit sich selbst, aber insbesondere auch das Kind der Gefahr von Diskriminierungen oder Anfeindungen aussetzt
- Die Änderung eines geschlechtsspezifischen Familiennamens wird mit der Namensrechtsreform geregelt, die nach dem Koalitionsvertrag ebenfalls in dieser Legislaturperiode erfolgen wird.
- Das Gesetz wird ein bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot enthalten.

- Ergänzend zu den neuen Regelungen werden Anerkennungsleistungen für trans- und intergeschlechtliche Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind, geregelt.
- Es wird weiterhin darauf geachtet werden, dass Schutzbereiche für vulnerable und von Gewalt betroffene Personen nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Gewalttätige Personen gleich welchen Geschlechts haben z.B. wie bisher keinen Zugang zu Frauenhäusern. Zugangsrechte zu Frauenhäusern richten sich weiterhin nach dem jeweiligen Satzungszweck der privatrechtlich organisierten Vereine.
- Entscheidungen zur Frage der Teilnahme z.B. von transgeschlechtlichen Sportler:innen trifft der autonom organisierte Sport in eigener Zuständigkeit.